

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 22. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2023)

zum Thema:

**Berlin gegen Tierquälerei – Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem
Tierschutzgesetz 2020 bis Juni 2023**

und **Antwort** vom 07. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2023)

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15 936
vom 22. Juni 2023

über Berlin gegen Tierquälerei – Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutz-
gesetz 2020 bis Juni 2023

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wurden seit dem Jahr 2020 in den zuständigen Ämtern, bzw. bei der Polizei angezeigt? Bitte nach Jahren getrennt aufschlüsseln.

Zu 1.: Die in der Polizei Berlin für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 erfassten Straftaten gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie die entsprechende Aufklärungsquote sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die angegebenen Daten wurden der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommen, die jeweils zum Jahresende festgeschrieben wird. Die PKS ist eine bundesweit einheitliche statistische Zusammenstellung aller polizeilich bekannt gewordenen Straftaten, zu denen die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind (Ausgangsstatistik). Die Erfassung erfolgt tatortbezogen, sodass in der PKS Berlin Vorgänge, die von auswärtigen Polizeidienststellen oder der Bundespolizei erfasst wurden, enthalten sind, sofern sich der Tatort in Berlin befindet.

Jahr	Fälle zum TierSchG	Aufklärungsquote
2020	326	54,6 %
2021	304	49,0 %
2022	303	47,5 %

Quelle: PKS Berlin

Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis Juni 2023 (Stand: 26. Juni 2023) wurden in der Polizei Berlin 133 Straftaten gegen das TierSchG erfasst. Für diesen Zeitraum liegen noch keine Daten

aus der PKS vor. Die angegebenen Daten wurden daher der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen. Die Aufklärungsquote basiert auf der PKS und liegt somit für das Jahr 2023 noch nicht vor.

Die in der Polizei Berlin für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 26. Juni 2023 erfassten Ordnungswidrigkeiten wegen des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Vorschriften sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Fälle zum TierSchG (Ordnungswidrigkeit)				
Jahr	2020	2021	2022	2023 (bis 26. Juni)
gesamt	70	66	81	48

Quelle: DWH FI, Stand: 26. Juni 2023

2. Wie viele Verstöße entsprachen

- nicht gewerblichen Straftaten, die von den Polizeiabschnitten bearbeitet wurden,
- gewerblichen Straftaten vom LKA und mit welchem personellen Ansatz wurden diese bearbeitet (bitte nach Ortsteilen/Bezirken, hilfsweise Direktionen/Abschnitten auflisten)
- Ordnungswidrigkeiten, die von den Bezirken erfasst/bearbeitet wurden und welcher personelle Ansatz stand hier zur Verfügung (bitte nach Bezirken auflisten)?

Zu 2. a): Die Bearbeitung von Straftaten gegen das TierSchG erfolgt in der Regel bei den Polizeiabschnitten (A), in Ausnahmefällen auch bei anderen Polizeidienststellen. Im Sinne der Fragestellung sind der nachfolgenden Tabelle daher nur die auf den A bearbeiteten Straftaten gegen das TierSchG zu entnehmen:

A	2020	2021	2022	2023 (bis 26. Juni)
A 11	17	13	14	2
A 12	22	17	6	2
A 13	20	15	10	6
A 14	11	11	8	2
A 15	6	7	11	1
A 16	10	9	4	1
A 17	6	4	2	2
A 18	8	4	3	6
A 21	12	8	13	6

A 22	8	6	11	3
A 23	9	7	12	4
A 24	6	7	4	4
A 25	4	2	2	2
A 26	8	0	4	2
A 27	6	2	3	0
A 28	4	4	2	2
A 31	0*	7	10	4
A 32	0*	11	14	7
A 33	0*	17	8	9
A 34	0*	16	10	9
A 35	0*	14	14	5
A 36	0*	8	9	6
A 41	6	4	10	2
A 42	0	0	0	0
A 43	6	7	7	2
A 44	4	8	8	1
A 45	6	8	5	2
A 46	7	7	7	7
A 47	7	8	9	3
A 48	12	12	15	3
A 51	11	8	6	3
A 52	5	2	2	1
A 53	6	2	6	2
A 54	2	6	8	9
A 55	4	5	9	3
A 56	0	2	3	0
A 57	6	8	5	1
A 61	7	0*	0*	0*
A 62	10	0*	0*	0*
A 63	14	0*	0*	0*
A 64	15	0*	0*	0*
A 65	6	0*	0*	0*
A 66	13	0*	0*	0*
gesamt	305	276	274	124

Quelle für Daten 2020 bis 2022: PKS Berlin

Quelle für Daten 2023: DWH FI, Stand: 26. Juni 2023

*die Datenlage ist auf die erfolgte Umstrukturierung innerhalb der Polizei Berlin zurückzuführen

Zu 2. b): Die im Landeskriminalamt (LKA) Berlin im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 26. Juni 2023 bearbeiteten Straftaten nach dem TierSchG sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

LKA Berlin	2020	2021	2022	2023 (bis 26. Juni)
Fallzahlen	10	23	25	8

Quelle 2020 bis 2022: PKS Berlin

Quelle 2023: DWH FI, Stand 26. Juni 2023

Eine Auswertung nach Ortsteilen/Bezirken oder Direktionen/Abschnitten ist im automatisierten Verfahren nicht möglich. Die Bearbeitung der Straftaten nach dem TierSchG im LKA erfolgt durch bis zu zwei Dienstkräfte, zu deren Aufgabenbereich auch Delikte der schweren Umwelt-, der Nuklear- und der Artenschutzkriminalität gehören.

Zu 2. c): Eine über die in der jährlichen Veterinärstatistik hinausgehende Zählung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Tierschutzgesetz findet im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin nicht statt. Für 2023 können die Daten aufgrund personeller Engpässe derzeit nicht erhoben werden. Neben der Bearbeitung aller weiteren Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sind an der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren alle im Dienst befindlichen Tierärzte und Verwaltungsmitarbeiter beteiligt. Eine personelle Aufschlüsselung ist nicht möglich.

Im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin wurde folgende Anzahl an Ordnungswidrigkeiten den Tierschutz betreffend geahndet:

Jahr	Anzahl
2020	3
2021	11
2022	14
Bis 06/2023	8

Es erfolgt eine Priorisierung der Aufgaben. Im Tierschutzbereich sind belastende bzw. begünstigende Verwaltungsakte vorrangig zu behandeln, da diese sowohl präventiv als auch geeignet sind eine tierschutzkonforme Situation zu schaffen. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Tierschutzbereich steht keine Verwaltungsstelle explizit zur Verfügung.

Eine Statistik zu den Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz wird im Bezirksamt Lichtenberg von Berlin nicht geführt. Ebenso ist der personelle Ansatz für die Abfrage nicht zu ermitteln.

Im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin wurde folgende Anzahl an Ordnungswidrigkeitsverfahren den Tierschutz betreffend eingeleitet:

Jahr	Anzahl
2020	45
2021	14
2022	58
2023	22

Mit der Bearbeitung der Verfahren auf dem Gebiet des Tierschutzes sind 2 amtliche Tierärzte und 2 Verwaltungsvollzugsbedienstete betraut.

Beim **Bezirksamt Mitte von Berlin** wurden in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt 118 Owi-Verfahren wegen Verstoß gegen das TierSchG eingeleitet.

Jahr	Anzahl
2020	29
2021	38
2022	39
2023	12

Dabei standen pauschal 3 ½ Tierärzte/innen sowie 3 Verwaltungsmitarbeiter/innen zur Verfügung.

Beim **Bezirksamt Neukölln von Berlin** wurden in den aufgeführten Jahren folgende Ordnungswidrigkeiten bearbeitet:

Jahr	Anzahl
2020	9
2021	15
2022	13
2023	6

Aufgrund der Personalausstattung können nur die extremsten Härtefälle repressiv verfolgt werden.

Dem Fachbereich des Ordnungsamtes des Bezirksamtes Pankow von Berlin liegen keine statischen Informationen vor.

Im Fachbereich des Ordnungsamtes des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin wurden im Hinblick auf Fälle nach dem Tierschutzgesetz folgende Verfahren in den Jahren 2020 bis 2023 bearbeitet:

Jahr	Anzahl
2020	4
2021	11
2022	23
2023 (1. Hj.)	10

Mit den Verfahren sind 2 Sachbearbeitende (eine davon in Teilzeit zu $\frac{3}{4}$) befasst.

Das Bezirksamt Spandau von Berlin meldet folgende Anzahl an eingeleiteten Bußgeldverfahren:

Jahr	Anzahl
2020	15
2021	9
2022	17

Anzumerken ist hierzu, dass aufgrund der Personalausstattung eine Vielzahl von möglichen Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht eingeleitet werden, weil diese Verfahren in Sachen Prioritätensetzung hinter der Bearbeitung von Akutfällen und der verwaltungsrechtlichen Bearbeitung anstehen müssen.

Für die Bearbeitung tierschutzrechtlicher Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren steht der Veterinäraufsicht Spandau ein Sachbearbeiter zur Verfügung.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat folgende Anzahl an Bußgeldverfahren eingeleitet:

Jahr	Anzahl
2020	5
2021	5
2022	3
2023	3

In den übrigen Fällen reichten die Maßnahmen von: keine weiteren Maßnahmen (Verstoß konnte z. B. nicht bestätigt werden) über mildere Mittel (Belehrung) bis zur Abgabe an Amtsanwaltschaft (Verdacht Straftat). Eine statistische Auswertung hierüber liegt nicht vor.

Der Fachbereich verfügt insgesamt über 4 Vollzeitäquivalente (VZÄ) an tierärztlichem Personal sowie 5 VZÄ an Verwaltungspersonal, welche sich in unterschiedlichem Umfang mit der Bearbeitung von Tierschutzanzeigen als einem Teil ihres täglich wahrzunehmenden Aufgabengebietes beschäftigen. Eine genaue retrospektive Anteilsberechnung ist nicht möglich.

Beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin stehen zwei bis drei Tierärztinnen und zwei Verwaltungsmitarbeiter zur Bearbeitung zur Verfügung. Zur Bearbeitung kamen dort folgende Anzahl an Verfahren:

Jahr	Anzahl
2020	8
2021	10
2022	9
2023	14

Eine Statistik hierzu wird im Fachbereich des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin nicht geführt.

3. Wie hoch sind jeweils die Aufklärungsquote, die Einstellungsquote und die Verurteilungsquote für die unter Frage 2 aufgeführten Straftaten?

Zu 3. : Hierzu liegen keine statistischen Informationen vor.

4. Wie haben sich die Zahlen der mit der Bearbeitung dieser Straftaten befassten Mitarbeiter*innen, die Verwaltungs- sowie Vollzugspraxis und die Rechtsprechung seit Drucksache 17/18086 verändert?

Zu 4.: Die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz ist seit dem 1. Januar 2021 in drei allgemeinen Abteilungen der Staatsanwaltschaft Berlin konzentriert, die jeweils mit einer Abteilungsleitung und 7 bis 8 Dezernenten und Dezernentinnen besetzt sind. Jedoch werden in diesen Abteilungen auch - und zwar zum weitaus größeren Teil - Verfahren wegen anderer Delikte bearbeitet, so dass eine konkrete Personalquote bezogen auf Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz nicht benannt werden kann.

Mit Blick darauf, dass es sich bei den am Landgericht Berlin im benannten Zeitraum anhängig gewesenen drei Berufungssachen nur um einen verschwindend geringen Anteil der insgesamt bearbeiteten Berufungssachen handelt und durch die Zuteilung im Turnussystem gemäß Randnummer 50 des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Berlin alle kleinen Strafkammern für die Bearbeitung von Berufungssachen zuständig sind, die eine Verurteilung (auch) wegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz zum Gegenstand haben, ist eine valide Aussage zur Entwicklung der Anzahl der mit derartigen Verfahren befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dort nicht möglich. Dies betrifft auch Änderungen in der Verwaltungs- und Vollzugspraxis.

5. Wie bewertet der Senat die Schaffung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Tierschutz in Berlin?
- a) Falls der Senat dies negativ bewertet – wie wird der Senat Vollstreckungsdefizite im Tierschutzrecht entgegenwirken, um Tierquälerei, wie Tiermisshandlungen und Vernachlässigungen sowie Verstöße gegen den Tierschutz im Speziellen beim illegalen Tierhandel im Sinne der Tiere gerecht zu ahnden?

Zu 5.: Eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist eine Staatsanwaltschaft, die eine bestimmte Zuständigkeit über ihren eigenen Bezirk hinaus auch für den Bezirk anderer Staatsanwaltschaften wahrnimmt. Soweit sich dies auch auf Bezirke in einem anderen Bundesland erstrecken soll, ist dafür ein Staatsvertrag zwischen den beteiligten Bundesländern erforderlich. Da es in Berlin nur eine Staatsanwaltschaft gibt, deren Bezirk sich auf das ganze Land Berlin erstreckt, ist ohnehin allein diese zuständig. Da Berlin ein Stadtstaat ist, betreffen die häufigsten Fälle die Haltung von Haustieren, während in den Flächenstaaten auch die Massentierhaltung in der Landwirtschaft eine Rolle spielt. Die Lage ist daher so unterschiedlich, dass eine Zuständigkeitskonzentration über Landesgrenzen hinaus keinen Vorteil erkennen lässt. Innerhalb der Staatsanwaltschaft Berlin ist eine Zuständigkeitskonzentration erfolgt (vgl. Frage 4).

Die Kontrolle der Einhaltung des Tierschutzgesetzes obliegt nicht den Strafverfolgungsbehörden.

6. In welcher Form erfolgt ein Informationsaustausch zwischen Veterinärämtern und Justiz bzgl. fachspezifischem Wissen, wie bspw. Schmerzempfinden von Tieren sowie art- und tiergerechten Bedürfnissen zu u.a. Pflege, Haltung und Ernährung?
- a) Inwiefern gibt es Vorgaben zur Prüfung/Einschätzung von Tierwohlgefährdungen, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten darstellen, für Polizei und Ordnungsämter und welche Vorschriften bzw. Weisungen existieren hierzu?

Zu 6.: Ein Informationsaustausch zwischen Veterinärämtern und Justiz erfolgt in der Regel, als fachliche Einschätzungen der Veterinärämter Grundlage des staatsanwaltschaftlichen Anklagevorwurfs sein können oder das Gericht entsprechende Informationen oder Einschätzungen im Wege des Sachverständigenbeweises einholt.

Hier liegen den Verfahrensakten fachliche Bewertungen der tierärztlichen Sachverständigen bei. Zudem werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb) regelmäßig zu den Verfahren vor Gericht geladen. Die tierärztlichen Sachverständigen der Behörde oder institutionelle Sachverständige, welche ihre Kompetenz im Rahmen Ihres Studiums der Veterinärmedizin und der postuniversitären Fort- und Weiterbildung erwerben, können so ihr Wissen den Vertretern der Justizbehörden weitergeben.

Auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 17/18086 wird verwiesen.

Zu 6. a): Die Zuständigkeit für die fachliche Beurteilung von Tierwohlgefährdungen obliegt in Berlin der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Bezirke und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales.

Vorgaben zur Prüfung oder Einschätzung von Tierwohlgefährdungen für die Polizei Berlin oder den Allgemeinen Ordnungsdienst (AOD) der Bezirke gibt es nicht. Die Beurteilung von Tierwohl

ist ein komplexer Sachverhalt, bei dem viele Faktoren berücksichtigt werden müssen und Fachwissen unabdingbar ist. Aus diesem Grund werden - soweit möglich - die VetLeb von der Polizei Berlin bei Tierschutzfällen anlassbezogen hinzugezogen.

Grundsätzlich sollte das örtlich zuständige VetLeb bei jeder zur Anzeige gebrachten Tierschutzangelegenheit unverzüglich eingebunden werden, weil nur durch die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte eine fachliche Beurteilung der festgestellten Sachverhalte erfolgen kann. Das Tierschutzgesetz postuliert aus diesem Grund eine herausgehobene Beurteilungskompetenz des beamteten Tierarztes.

Zwischen den staatsanwaltlichen Dezernentinnen bzw. Dezernenten und den Veterinärämtern findet ein jeweils den konkreten Fall betreffender Informationsaustausch statt, soweit ein entsprechender Bedarf gesehen wird. Das Fachwissen der Veterinärämter ist bei der Prüfung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des Straftatbestandes § 17 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) im Einzelfall oft hilfreich. Maßstab für die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft ist die Frage, ob im Einzelfall ein Verstoß gegen den Straftatbestand des § 17 des TierSchG vorliegt. Konkrete Vorgaben bezüglich der entsprechenden Prüfung bzw. Einschätzung existieren hier nicht und sind hinsichtlich der Polizei und der Ordnungsämter nicht bekannt.

Berlin, den 7. Juli 2023

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz